

Regelung der Gehälter der Angestellten.

Drei Gehaltsklassen. — Verordnung Nr. 71 des Volkskommissariats für Soziale Produktion.

In die in der Verordnung Nr. LXXXIII der Revolutionären Räteregierung über die Arbeitslöhne der Angestellten der Betriebe, Fabriken, Verkehrs- und sonstigen selbständigen Unternehmungen festgestellte

I. Gehaltsklasse gehören:

die Fachbildung nicht besitzenden sämtlichen Hilfskräfte, und zwar: Werkstätten-, Magazinschreiber, administrativen Hilfsbeamten, Telephonmanipulanten, Maschinenschreiber, Bureauistenographen zc.

In die II. Gehaltsklasse gehören:

sämtliche praktisch oder sachgemäß ausgebildeten Fachkräfte, wie Angestellte mit Mittelschul-, höherer Gewerbeschul-, Hochschul-, Universitäts- oder Politechnikumsvorbildung, die sachgemäß freigesprochenen Werkführer, Maschinisten zc., ferner diejenigen, die wohl keine höhere Schulbildung besitzen, aber einen dieser Vorbildung entsprechenden Arbeitskreis ausfüllen, und zwar: selbständige Korrespondenten, Bilanzanfertiger, Buchhalter, Architekten, Betriebs- oder Werkstätteningenieure, Stollenmeister zc.

In die III. Gehaltsklasse gehören:

die verantwortlichen Leiter der in der erwähnten Verordnung der Revolutionären Räteregierung aufgezählten Betriebe und sonstiger Unternehmungen, und zwar: der verantwortliche Leiter der 25—200 Angestellte beschäftigenden Unternehmung (zusammen eine Person), der verantwortliche kommerzielle und der verantwortliche technische Leiter der 200—400 Angestellte beschäftigenden Unternehmung (zusammen zwei Personen), bei der 400—600 Angestellte beschäftigenden Unternehmung die drei in erster Reihe verantwortlichen Leiter, bei der 600—800 Angestellte beschäftigenden Unternehmung die vier in erster Reihe verantwortlichen Leiter, bei der 800—1000 Angestellte beschäftigenden Unternehmung die fünf in erster Reihe verantwortlichen Leiter. Bei noch größeren Unternehmungen nach je weiteren 300 Angestellten noch je ein verantwortlicher Leiter. Wenn die Unternehmung weniger als 25 Angestellte hat, von diesen jedoch mehr als fünf in die II. Gehaltsklasse gehören, so muß der verantwortliche Leiter in die III. Gehaltsklasse eingereiht werden.

In die III. Gehaltsklasse gehören noch: die sich mit ganz speziellem höherem Fachwissen erheischenden Aufgaben, mit wichtigeren Organisationsarbeiten und mit der Leitung der einzelnen wichtigeren Zweige beschäftigenden Fachkräfte. Bei der Berechnung des Standes der Angestellten müssen sämtliche bei der Unternehmung im Falle vollen Betriebes in welcher Eigenschaft immer beschäftigten Angestellten, also auch die Lehrlinge, in Rechnung gezogen werden. Der Umstand, ob irgend eine Anstalt, Geschäft, Fabrik zc. eine selbständige Unternehmung ist oder zu einer anderen Unternehmung gehört, muß nach der gegenwärtigen Lage entschieden werden.

Das Volkskommissariat für Soziale Produktion kann unabhängig von obigen Gehaltsgrenzen die Bezahlung solcher speziellen Arbeitskräfte feststellen, die unter die allgemeinen Arbeitsleistungen nicht eingereiht werden können (z. B. Erfinder, Forscher, Entdecker usw.).

Als für die Größe des Arbeitslohnes maßgebende Dienstzeit ist alle jene Zeit zu betrach-

ten, welche der Angestellte von seinem vollendeten 17. Lebensjahre angefangen in gewerblichen, kommerziellen usw. Diensten, ferner welche er nach der Vollendung des 17. Lebensjahres mit Schul- oder anderen Studien verbracht hat. In die Praktikantenzeit ist die infolge des Militärdienstes, Krankheit oder Arbeitsmangel ohne Arbeit verbrachte Zeit anzurechnen. Der für Angestellte unter 18 Jahren festgestellte Arbeitslohn gebührt nur demjenigen, der mindestens eine einjährige Praxis besitzt, bis dahin kann er nur den Lohn der jugendlichen Arbeiter erhalten.